

BGer 4A 422/2012 vom 15. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_422_2012

FR: TF 4A 422/2012 du 15 août 2012

IT: TF 4A 422/2012 del 15 agosto 2012

Regeste

Kostenvorschuss | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 15.08.2012 4A 422/2012 (4A_422/2012)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 15.08.2012 4A 422/2012 (4A_422/2012) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 15.08.2012 4A 422/2012 (4A_422/2012)

Kostenvorschuss | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_422/2012
Urteil vom 15. August 2012 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen X._____, AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Kostenvorschuss, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen,
Einzelrichter im Obligationenrecht, vom 31. Mai 2012. Die Präsidentin hat in Erwägung,
dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 beim Kreisgericht St.
Gallen Klage auf Aberkennung einer von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzten
Forderung über Fr. 1'031'593.71 anhängig machte; dass der verfahrensleitende Kreisrichter
den Beschwerdeführer am 19. April 2012 im Anschluss an ein Zwischenverfahren
betreffend unentgeltliche Rechtspflege zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr.
30'000.-- innert zehn Tagen aufforderte; dass der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung
am 6. Mai 2012 beim Kantonsgericht St. Gallen Beschwerde erhob, mit dem Antrag auf
Aufhebung des Entscheids, Reduzierung des Kostenvorschusses oder wesentliche
Verlängerung der Zahlungsfrist; dass das Kantonsgericht die Beschwerde mit Entscheid
vom 31. Mai 2012 abwies; dass der Beschwerdeführer dagegen mit Eingabe vom 9. Juli
2012 beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen und Verfassungsbeschwerde erhob
und gleichzeitig darum ersuchte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu
erteilen und es sei ihm für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche
Prozessführung zu bewilligen; dass die Beschwerde zur Wahrung der Rechtsmittelfrist
innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des
Entscheids des Kantonsgerichts vom 31. Mai 2012 beim Bundesgericht eingereicht oder zu
dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden musste (Art. 48 Abs. 1 sowie
Art. 100 Abs. 1 und Art. 117 BGG); dass diese Frist am Tag nach der Mitteilung des
Entscheids vom 31. Mai 2012 zu laufen begann (Art. 44 Abs. 1 BGG), wobei im
vorliegenden Fall die Vorschrift von Art. 44 Abs. 2 BGG zur Anwendung kommt, wonach
eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer
anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten
erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt; dass in Fällen, in denen der Post ein
Zurückbehaltungsauftrag erteilt wurde, eine eingeschriebene Sendung spätestens am letzten

Tag einer Frist von sieben Tagen ab Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt zu betrachten ist, soweit der Adressat mit der fraglichen Zustellung hatte rechnen müssen, mithin eine Anweisung gegenüber der Post, Zusendungen zurückzubehalten, den Beginn der Beschwerdefrist nicht hinauszuschieben vermag (BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.; 123 III 492 E. 1); dass der Beschwerdeführer, der vor Kantonsgericht Beschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung eingereicht hatte, mit der Zustellung des Beschwerdeentscheids vom 31. Mai 2012 rechnen musste; dass der Entscheid vom 31. Mai 2012 gemäss Track & Trace-Auszug der Post am 2. Juni 2012 bei der Poststelle am Ort des Beschwerdeführers einging und infolge eines Auftrags "Zurückbehalten gemäss Auftrag Empfänger/Eingang ausserhalb der Geschäftszeit" dem Beschwerdeführer erst am 4. Juni 2012 zur Abholung gemeldet wurde; dass demnach der Entscheid nach einer Frist von sieben Tagen nach dem 2. Juni 2012, mithin am 9. Juni 2012, als zugestellt gilt, und nicht massgebend ist, dass die Abholung der Postsendung am Schalter erst am 11. Juni 2012, d.h. sieben Tage nach der Einladung zur Abholung der Postsendung, erfolgte; dass die Beschwerdefrist demnach am 10. Juni 2012 zu laufen begann und am 9. Juli 2012 ablief; dass die vorliegende Beschwerdeschrift der Post am 11. Juli 2012 übergeben wurde und damit die Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten ist; dass demnach auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten ist; dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren, über das unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden musste (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2), abzuweisen ist, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); dass das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos wird; im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Obligationenrecht, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. August 2012 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.